

FondsSpotNews 505/2025

Fusion von Fonds der UBS Asset Management (Europe) S.A.

UBS hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 16.12.2025 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
UBS (Lux) European Small and Mid Cap Equity Long Short Fund B	LU0525285697	UBS (Lux) Equity - European Opportunity Unconst. (EUR) P-acc	LU0723564463
UBS (Lux) Equity - European Oppor. Unconst. (USD hedged) Q-PF-acc	LU1144418727	UBS (Lux) Equity - European Oppor. Unconst. (EUR) Q-acc	LU0848002365
UBS (Lux) Equity - European Oppor. Unconst.Q-PF-acc	LU1144418560		

Fondsanteile können über die FFB nicht mehr gekauft werden und bis zum 01.12.2025 zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 6. November 2025



CS Investment Funds 2

Société d'Investissement à Capital Variable

Eingetragener Sitz: **33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855, Großherzogtum Luxemburg**

R.C.S. Luxemburg B 124019

(der „**eingebrachte OGAW**“)

Mitteilung an die Anteilinhaber:

UBS (Lux) European Small and Mid Cap Equity Long Short Fund

(der „**eingebrachte Teilfonds**“)

WICHTIG:

DIESES SCHREIBEN ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.

WENN SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESES SCHREIBENS HABEN,

SOLLTEN SIE UNABHÄNGIGEN PROFESSIONELLEN RAT EINHOLEN.

5. November 2025

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

Der Verwaltungsrat (der „**Verwaltungsrat**“) des eingebrachten OGAW hat entschieden, den eingebrachten Teilfonds mit dem UBS (Lux) Equity SICAV – European Opportunity Unconstrained (EUR) (der „**aufnehmende Teilfonds**“) zusammenzulegen. Der aufnehmende Teilfonds ist ein Teilfonds der UBS (Lux) Equity SICAV, einer *société d'investissement à capital variable* nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855, Großherzogtum Luxemburg (der „**aufnehmende OGAW**“), die gemäß Artikel 1(20)(a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 56386 registriert ist (die „**Zusammenlegung**“). Die Zusammenlegung tritt am 16. Dezember 2025 in Kraft (das „**Datum des Inkrafttretens**“).

In dieser Mitteilung werden die Auswirkungen der geplanten Zusammenlegung beschrieben. Wenden Sie sich an Ihren Finanzberater, wenn Sie Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung haben. Die Zusammenlegung kann sich auf Ihre Steuersituation auswirken. Anteilinhaber sollten sich an ihren Steuerberater wenden, um spezifische steuerliche Beratung in Bezug auf die Zusammenlegung zu erhalten.

In dieser Mitteilung nicht definierte Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Prospekt des eingebrachten OGAW zugewiesen sind.

1. Hintergrund und Begründung der Zusammenlegung

- 1.1 Die Entscheidung des Verwaltungsrats, die Zusammenlegung durchzuführen, wurde im Interesse der Anteilinhaber getroffen und erfolgt im Anschluss an eine detaillierte Prüfung des Fondsangebots der Vermögensverwaltungsabteilung von UBS sowie zu dessen Rationalisierung im Anschluss an die Integration der Vermögensverwaltungsabteilung von Credit Suisse. Das Ziel der Zusammenlegung des eingebrachten mit dem aufnehmenden Teilfonds besteht darin, die Verwaltung der Teilfonds im Interesse der Anlegerinnen und Anleger im Rahmen der Integration der Credit Suisse in die UBS kosteneffizienter zu gestalten.
- 1.2 Die Zusammenlegung des eingebrachten mit dem aufnehmenden Teilfonds wird voraussichtlich zu einer Steigerung der insgesamt verwalteten Vermögenswerte führen. Aus diesem Grund ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass die Zusammenlegung im Interesse der Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds liegt.

2. Zusammenfassung der Zusammenlegung

- 2.1 Die Zusammenlegung wird zwischen dem eingebrachten Teilfonds und dem aufnehmenden Teilfonds sowie gegenüber Dritten am Datum des Inkrafttretens wirksam und endgültig.
- 2.2 Am Datum des Inkrafttretens werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des eingebrachten Teilfonds auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Der eingebrachte Teilfonds wird nach der Zusammenlegung nicht weiter bestehen und zum Datum des Inkrafttretens ohne Liquidation aufgelöst.
- 2.3 Es wird keine Hauptversammlung der Anteilinhaber zur Genehmigung der Zusammenlegung einberufen. Eine Abstimmung der Anteilinhaber über die Zusammenlegung ist nicht erforderlich.
- 2.4 Die Anteilinhaber, die zum Datum des Inkrafttretens Anteile des eingebrachten Teilfonds halten, werden automatisch Anteile des aufnehmenden Teilfonds im Austausch gegen Anteile des eingebrachten Teilfonds erhalten; und zwar entsprechend dem jeweiligen Umtauschverhältnis der Anteile, und beteiligen sich ab diesem Datum an den Ergebnissen des aufnehmenden Teilfonds. Die Anteilinhaber erhalten so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens eine Bestätigungsmitteilung über ihre Beteiligung am aufnehmenden Teilfonds. Weitere Informationen finden Sie nachfolgend in Abschnitt 5 (*Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf die Zusammenlegung*).
- 2.5 Die Zeichnung und der Umtausch von Anteilen des eingebrachten Teilfonds werden vom 5. November 2025 (Annahmeschluss für Zeichnungen: 4. November um 15:00 Uhr) bis einschließlich 15. Dezember 2025 ausgesetzt, um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäß und zeitnah durchzuführen, wie im nachstehenden Abschnitt 6 (*Verfahrensaspekte*) angegeben.
- 2.6 Rücknahmen von Anteilen des eingebrachten Teilfonds werden vom 8. Dezember 2025 (Annahmeschluss für Rücknahmen: 5. Dezember 2025 um 15:00 Uhr) bis einschließlich 15. Dezember 2025 ausgesetzt, um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäß und zeitnah durchzuführen, wie im nachstehenden Abschnitt 6 (*Verfahrensaspekte*) angegeben.

- 2.7 Weitere Verfahrensaspekte der Zusammenlegung sind in Abschnitt 6 (*Verfahrensaspekte*) dargelegt.
- 2.8 Die Zusammenlegung wurde durch die luxemburgische Regulierungsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) genehmigt.
- 2.9 Der nachstehende Zeitplan fasst die wichtigsten Schritte der Zusammenlegung zusammen.

Vorankündigungsfrist	vom 5. November 2025 bis zum 5. Dezember 2025
Aussetzungsfrist für die Zeichnung und den Umtausch von Anteilen des eingebrachten Teilfonds	vom 5. November 2025 bis zum 15. Dezember 2025 (Annahmeschluss für Zeichnungen: 4. November 2025, 15.00 Uhr)
Annahmeschluss für Rücknahmen von Anteilen des eingebrachten Teilfonds	vom 8. Dezember 2025 bis zum 15. Dezember 2025 (Annahmeschluss für Rücknahmen: 5. Dezember 2025, 15.00 Uhr)
Endgültiges NIW-Datum	15. Dezember 2025
Datum des Inkrafttretens*	16. Dezember 2025
Zeitpunkt der Berechnung des Wechselkurses	am Datum des Inkrafttretens unter Verwendung der NIWs zum endgültigen NIW-Datum

* Es gelten die in der Tabelle angegebenen Zeitpunkte und Zeiträume oder spätere Zeitpunkte und Zeiträume, die vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilinhabern des eingebrachten Teilfonds (i) nach Genehmigung der Zusammenlegung durch die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“), (ii) nach Ablauf einer Ankündigungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen und von weiteren sieben (7) Werktagen und (iii) nach Registrierung des aufnehmenden Teilfonds in allen EU-Mitgliedstaaten, in denen der eingebrachte Teilfonds vertrieben wird oder zum Vertrieb registriert ist, schriftlich mitgeteilt werden. Falls der Verwaltungsrat ein späteres Datum des Inkrafttretens genehmigt, kann er auch Anpassungen an den anderen Punkten dieses Zeitplans vornehmen, die er für angemessen hält.

3. Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds

Die Hauptmerkmale des aufnehmenden Teilfonds, wie im Prospekt des aufnehmenden OGAW und im Basisinformationsdokument gemäß der Verordnung über verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („**KID**“) des aufnehmenden Teilfonds beschrieben, und die Hauptmerkmale des eingebrachten Teilfonds wie im Prospekt des eingebrachten OGAW und im KID des eingebrachten Teilfonds beschrieben, sind ähnlich, wie in diesem Abschnitt unten aufgezeigt.

Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds sollten die Beschreibung des aufnehmenden Teilfonds im Prospekt des aufnehmenden OGAW und im KID des aufnehmenden Teilfonds sorgfältig lesen, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf die Zusammenlegung treffen.

Der Anlageverwalter des eingebrachten Teilfonds, die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, kann in Absprache mit dem Anlageverwalter des aufnehmenden Teilfonds, der UBS Asset Management (UK) Ltd., London, innerhalb des Zeitraums, in dem alle Zeichnungen, Rücknahmen und der Umtausch von Anteilen des eingebrachten Teilfonds ausgesetzt werden (vom 8. Dezember 2025 bis 15. Dezember 2025) einige oder alle der zugrunde liegenden Vermögenswerte veräußern, um sicherzustellen, dass das übertragene Portfolio mit der Anlagestrategie des aufnehmenden Teilfonds in Einklang steht. In diesem Zeitraum wird auf die Anlagevorschriften und -beschränkungen verzichtet. Das Portfolio des eingebrachten Teilfonds kann teilweise oder ganz liquidiert werden, und die dadurch eingenommenen Barmittel sowie alle verbleibenden Vermögenswerte werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens an den aufnehmenden Teilfonds übertragen.

3.1 Anlageziel und -strategie

Eingebrachter Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
<p>Anlageziel</p> <p>Dieser Teilfonds hat das Ziel, einen möglichst hohen absoluten Ertrag zu erzielen. Gleichzeitig soll die Volatilität des Teilfonds deutlich unter der Aktienmarktvolatilität gehalten werden (Volatilität wird gemessen am MSCI Small Cap Europe Index verwaltet). Erträge werden in erster Linie über die Auswahl der Long- oder Short-Aktienpositionen und in begrenztem Umfang durch das Netto-Exposure an den Aktienmärkten generiert. Bei der Umsetzung der Anlagestrategie wird in erheblichem Masse auf derivative Finanzinstrumente zurückgegriffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die zugrunde liegenden Positionen der derivativen Finanzinstrumente werden nicht zwangsläufig durch Bezugnahme auf den MSCI Small Cap Europe Index ausgewählt, sodass der Großteil der zugrunde liegenden Positionen der derivativen Finanzinstrumente unter Umständen keine Bestandteile des MSCI Small Cap Europe Index umfasst. Es ist zu erwarten, dass die Performance des Teilfonds wie auch die zugrunde liegenden Positionen der derivativen Finanzinstrumente des Teilfonds sowie dessen Volatilität und Aktienmarktkorrelation erheblich von jenen des MSCI Small Cap Europe Index abweichen werden. Es wird zwar auf einen Index verwiesen, der Teilfonds verwendet jedoch keine Benchmark.</p> <p>Anlagegrundsätze</p> <p>Zur Erreichung seines Anlageziels weist der Teilfonds grundsätzlich eine direkte oder synthetische Ausrichtung durch nachstehend beschriebene Derivate (wie Total Return Swaps [„TRS“] oder Differenzkontrakte [Contracts for Difference, „CFDs“]) auf ausgewählte Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere auf, welche überwiegend von kleineren und mittelgroßen europäischen Unternehmen emittiert werden, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Ländern der Region Europa haben. Die europäische Region umfasst alle EU- und EFTA-Länder sowie das Vereinigte Königreich.</p> <p>Als kleinere und mittelgroße Gesellschaften gelten alle Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage weniger als 15 Milliarden Euro beträgt.</p> <p>Je nach Markteinschätzung kann der Teilfonds auf taktischer Basis zeitweise auch keine Ausrichtung auf Aktien aufweisen.</p> <p>Der Teilfonds investiert im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 währungsunabhängig gemäß dem Prinzip der Risikoverteilung in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (Global Depository Receipts</p>	<p>Anlagepolitik</p> <p>Dieser aktiv verwaltete Teilfonds investiert überwiegend in Aktien, Aktienrechte oder andere Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die in Europa ansässig oder hauptsächlich tätig sind. Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und steht im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im Anhang I zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).</p> <p>Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmalen bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungs faktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betriebs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.</p> <p>Der Teilfonds weist die folgenden Merkmale zur ESG-Bewerbung auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine geringere gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität als die Referenzbenchmark oder ein niedriges absolutes Kohlenstoffprofil. • ein Nachhaltigkeitsprofil, das höher ist als das Nachhaltigkeitsprofil seiner Benchmark oder einen UBS

<p>[GDRs], Gewinnanteilscheinen, Dividendenberechtigungsscheinen, Partizipationsscheinen, Genussscheinen usw.) oder in Obligationen, Notes, ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschließlich auf Diskontbasis begebenen Wertpapieren), Geldmarktinstrumenten sowie Sicht- und Termineinlagen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Optionsscheinen auf Anleihen sowie Warrants von öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit. Im Rahmen der Anlagebegrenzungen unter Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 3 kann ein Teil dieser Anlagen im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios hinsichtlich Gewinn- und Verlustprofil mittels Einsatz von Derivaten wie Terminkontrakte, Swap-Kontrakte, Futures und Optionen strukturiert werden.</p> <p>Ergänzend zu den oben beschriebenen Anlagen und im Hinblick auf die Verfolgung seiner Anlagestrategie nutzt der Teilfonds die nachfolgend beschriebenen Derivate:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kauf und Verkauf von TRS/CFDs auf Aktien bzw. Aktienindizes des unter „Anlagegrundsätze“ beschriebenen Anlageuniversums. Die Auswahl der Indizes erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Im Gegensatz zu Optionen können CFDs auf unbestimmte Zeit gehalten werden; der Wert von CFDs ist nicht abhängig von der Volatilität eines zugrunde liegenden Basiswerts, sondern wird weitestgehend von der Veränderung zwischen Kaufpreis und Verkaufspreis des jeweiligen Basiswerts beeinflusst. b) Kauf und Verkauf von Put- oder Call-Optionen auf Aktien bzw. Aktienindizes des unter „Anlagegrundsätze“ beschriebenen Anlageuniversums c) Kauf und Verkauf von Terminkontrakten (Futures) auf Aktien oder Aktienindizes des unter „Anlagegrundsätze“ beschriebenen Anlageuniversums. Der Teilfonds darf dabei nur Futureskontrakte eingehen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, der in einem OECD-Staat domiziliert ist. Anlagen in Futures dürfen insgesamt bis zu 100 % des Vermögens des Teilfonds ausmachen, wobei sich die Begrenzung auf den Kontraktwert der abgeschlossenen Futures-Kontrakte bezieht. Die Auswahl der Indizes erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. <p>Die vorgenannten Derivate können sowohl in Erwartung von steigenden („Long-Positionen“) wie auch von fallenden Kursen („Short-Positionen“) eingesetzt werden.</p> <p>Ein wesentlicher Teil des Nettovermögens des Teilfonds lautet auf EUR oder wird in EUR abgesichert. Der übrige (nicht auf EUR lautende oder in EUR abgesicherte) Teil könnte, abhängig von den Marktgegebenheiten oder den potenziellen Bedürfnissen des Teilfonds nach Liquidität in anderen Währungen als dem EUR, nicht in EUR abgesichert sein. Dabei können Anlagewährungen bis zum Umfang des jeweiligen Nettovermögens durch Terminkontrakte dazu gekauft und maximal im gleichen Umfang gegen eine andere Anlagewährung verkauft werden.</p> <p>Der Teilfonds darf maximal 100 % seines Nettovermögenswerts in TRS/CFDs investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der TRS/CFDs. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen TRS/CFDs innerhalb einer Spanne von 10 % bis 50 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der TRS/CFDs. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.</p>	<p>Blended ESG Score zwischen 7 und 10 (weist auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil hin).</p> <p>Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Teilfonds ist in der Regel bestrebt, Long- und Short-Positionen zu kombinieren, um das Netto-Aktienengagement zwischen 80 % und 120 % seines Gesamtnettovermögens aufrechtzuerhalten. Dieses Netto-Aktienengagement kann zwischen 50 % und 150 % des Gesamtnettovermögens betragen. Das Bruttoengagement in Form von Long-Positionen darf 150 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreiten, und das Bruttoengagement in Form von Short-Positionen darf 50 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreiten. Gemäß Abschnitt 5 „Besondere Techniken und Instrumente mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten als Basiswerte“ setzt der Teilfonds börsengehandelte Derivate wie Aktienoptionen oder Futures oder OTC-Derivate wie Aktienrechte (Swaps) ein, um Long- und Short-Aktienpositionen aufzubauen. Die potenziellen Verluste aus einer Short-Position in einem Vermögenswert können unbegrenzt sein, da der Preis des Vermögenswerts unbegrenzt steigen kann. Starke, schnelle Preisanstiege dieser Vermögenswerte können zu erheblichen Verlusten führen. Der Teilfonds geht keinen physischen Leerverkäufen von Aktien nach. Der Teilfonds verwendet die Benchmark MSCI Europe (mit Wiederanlage der Nettodividenden) zur Messung der Wertentwicklung, zur Überwachung der ESG-Kennzahlen, zum Anlagerisikomanagement und zur Portfoliokonstruktion. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Merkmale zu bewerten. Der Portfoliomanager kann bei der Konstruktion des Portfolios Ermessensentscheidungen treffen und ist in Bezug auf die Anlageauswahl oder Gewichtung nicht an die Benchmark gebunden. Dies bedeutet, dass die Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds von der Benchmark abweichen kann. Für Anteilklassen mit „hedged“ im Namen können bei Verfügbarkeit währungsgesicherte Versionen des Vergleichsindex ausgewählt werden.</p> <p>In Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt der Portfoliomanager ESG-Analysen anhand des UBS Blended ESG Score (nach Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung mit Sitz in Industrieländern ausgegeben werden, und (ii) 75 % der von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung mit Sitz in Schwellenländern begebenen Wertpapiere (bezogen auf den Referenzindex) und mindestens 75 % für alle anderen Unternehmen.</p>
---	---

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller TRS/CFDs, welche der Teilfonds einsetzt. Der erwartete Betrag eines solchen TRS/CFDs ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von TRS/CFDs innerhalb des Teilfonds. Er ist jedoch nicht notwendigerweise ein Indikator für die Anlagerisiken dieser Instrumente, da keine Netting- oder Absicherungseffekte berücksichtigt werden.

Die Gegenparteien von sämtlichen OTC-Finanzderivatgeschäften (z. B. Swap-Kontrakte) sind erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind.

Der Teilfonds investiert mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ festgelegten Bedingungen kann der Teilfonds bis zu 20 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds in zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) investieren, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Teilfonds darf ebenfalls bis zu 10 % seines Gesamtnettovermögens in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen.

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmalen bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungs faktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Der Teilfonds weist das folgende Merkmal zur ESG-Bewerbung auf:

- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte der Benchmark liegt.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.	
---	--

Den Anteilinhabern wird empfohlen, den Prospekt des aufnehmenden OGAW und das KID des aufnehmenden Teifonds zu lesen, um eine vollständige Beschreibung des Anlageziels und der Anlagestrategie des aufnehmenden Teifonds zu erhalten.

3.2 Weitere Merkmale

	Eingebrachter Teifonds	Aufnehmender Teifonds
Klassifizierung gemäß der Offenlegung nach der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“)	Dieser Teifonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).	Dieser Teifonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und steht im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).
Gesamtrisiko	Das Gesamtrisiko des Teifonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.	Berechnungsmethode für globales Risiko: Relativer VaR-Ansatz
Ende des Geschäftsjahres	1. Juni bis 31. Mai	1. Juni bis 31. Mai
OGA-Verwalter	UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A.	Northern Trust Global Services SE
Verwahrstelle	UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg	UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft	UBS Asset Management (Europe) S.A.	UBS Asset Management (Europe) S.A.
Portfoliomanager	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	UBS Asset Management (UK) Ltd, London
Performancegebühren	Gilt für Anteilklassen, deren Name „PF“ enthält, wie im Prospekt angegeben. Bis zum Datum des Inkrafttretens wird die Performancegebühr gemäß den im Prospekt dargelegten Regeln berechnet.	--
Benchmark	k. A.	MSCI Europe (mit Wiederanlage der Nettodividenden)
Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden jeweils an jedem Freitag und am letzten Bankgeschäftstag jedes Monats (zusammen „Handelstag“) angenommen. Zeichnungsanträge müssen spätestens am Handelstag (nach oben stehender Definition), Rücknahme- und Umtauschanträge spätestens fünf Bankgeschäftstage vor dem Handelstag (nach oben stehender Definition) bis jeweils 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle eingehen. Gemäß Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ wird der Nettovermögenswert der Aktien des Teifonds an jedem Bewertungstag berechnet. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) wie oben beschrieben vorgelegt werden, werden an dem Bewertungstag abgerechnet, der diesem Handelstag folgt.	Teifondsanteile werden an jedem Geschäftstag ausgegeben und zurückgenommen. Ein „Geschäftstag“ ist ein normaler Bankgeschäftstag in Luxemburg (d. h. ein Tag, an dem die Banken während der üblichen Geschäftszeiten geöffnet sind), mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers; einzelner, nicht gesetzlich festgelegter Ruhetage in Luxemburg; und von Tagen, an denen die Börsen in den wichtigsten Ländern, in denen der jeweilige Teifonds investiert, geschlossen sind oder an denen 50 % oder mehr der Anlagen des Teifonds nicht angemessen bewertet werden können. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge („Aufträge“), die bis 15.00 Uhr MEZ („Annahmeschluss“) an einem Geschäftstag („Auftragsdatum“) beim OGA-Verwalter registriert werden, werden auf der Grundlage des für diesen Tag nach Annahmeschluss („Bewertungstag“) berechneten Nettoinventarwerts bearbeitet.

	<p>Die Zahlung des Ausgabepreises hat zwei Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde.</p> <p>Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat zwei Bankgeschäftstage nach dessen Berechnung zu erfolgen.</p>	<p>Der Ausgabepreis der Teifondsanteile wird spätestens drei Geschäftstage nach dem Auftragsdatum zugunsten des Teifonds auf das Konto der Verwahrstelle eingezahlt.</p> <p>Die Vergütung für zur Rücknahme eingereichte Teifondsanteile wird spätestens drei Geschäftstage nach dem Auftragsdatum gezahlt.</p>
--	--	---

Für das Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften, für die erwartete und maximale Ausnutzung von Total Return Swaps, Repogeschäften/umgekehrten Repogeschäften und Wertpapierleihgeschäften gilt Folgendes:

	Total Return Swaps		Repogeschäfte/Umgekehrte Repogeschäfte		Wertpapierleihgeschäfte	
	Erwartet	Maximale	Erwartet	Maximale	Erwartet	Maximale
Eingebrachter Teifonds	10 %–50 %	100 %	0 %	0 %	0 %–30 %	70 %
Aufnehmender Teifonds	0 %–200 %	300 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %

3.3 Profil eines typischen Anlegers

Eingebrachter Teifonds		Aufnehmender Teifonds	
Anlegerprofil		Profil des typischen Anlegers	
Der Teifonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio anlegen möchten, das in der Lage ist, das Markt exposure zum Teil abzusichern.		Die Teifonds sind für private und institutionelle Anleger geeignet, die in ein diversifiziertes Aktienportfolio investieren möchten und bereit sind, die mit Anlagen in Aktien verbundenen Risiken zu übernehmen.	

3.4 Anteilklassen und Währung

- I. Die Referenzwährung des eingebrachten Teifonds und des aufnehmenden Teifonds ist der EUR.
- II. In der nachstehenden Tabelle sind die aktiven Anteilklassen des eingebrachten Teifonds, einschließlich seiner Währungen, sowie die entsprechenden Anteilklassen des aufnehmenden Teifonds und die ISIN-Codes der entsprechenden Anteilklassen des aufnehmenden Teifonds angegeben.

Anteilkasse des eingebrachten Teifonds und ISIN		Entsprechende Anteilkasse des aufnehmenden Teifonds und ISIN	
P-PF-acc	LU0525285697	P-acc	LU0723564463
(USD hedged) Q-PF-acc*	LU1144418727	Q-acc*	LU0848002365
(CHF hedged) Q-PF-acc	LU1144418644	(CHF hedged) Q-acc	LU1240785128

Anteilsklasse des eingebrachten Teilfonds und ISIN		Entsprechende Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds und ISIN	
Q-PF-acc	LU1144418560	Q-acc	LU0848002365
I-A1-PF-acc	LU0525285853	I-A1-acc	LU0549584471
(CHF hedged) I-A1-PF-acc	LU1037812309	(CHF hedged) I-A1-acc	LU3221801445
(USD hedged) I-A1-PF-acc	LU1057408160	(USD hedged) I-A1-acc	LU1195740300
(CHF hedged) K-1-PF-acc*	LU0525286075	K-1-acc*	LU0999556193
K-1-PF-acc	LU0525285937	K-1-acc	LU0999556193
(USD hedged) P-PF-acc	LU0526495444	(USD hedged) P-acc	LU0975313742
(CHF hedged) P-PF-acc	LU0526492425	(CHF hedged) P-acc	LU1031038273

(*) Diese eingebrachten und aufnehmenden Anteilsklassen weisen unterschiedliche Merkmale in Bezug auf die Währungs- und/oder Währungsabsicherungsstrategie auf. Daher kann die Zusammenlegung Auswirkungen auf die zukünftige Wertentwicklung haben, und Anleger sollten abwägen, ob eine andere Währungs- oder Absicherungsstrategie ihren Anlagebedürfnissen entspricht.

3.5 Synthetischer Risikoindikator gemäß dem jüngsten PRIIPs-KID

Der synthetische Risikoindikator für alle Anteilsklassen des eingebrachten Teilfonds ist 3 und für alle Anteilsklassen des aufnehmenden Teilfonds 4.

3.6 Ausschüttungspolitik

Anteilsklasse des eingebrachten Teilfonds	Ausschüttungspolitik	Entsprechende Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds	Ausschüttungspolitik
P-PF-acc	Thesaurierend	P-acc	Thesaurierend
(USD hedged) Q-PF-acc	Thesaurierend	Q-acc	Thesaurierend
(CHF hedged) Q-PF-acc	Thesaurierend	(CHF hedged) Q-acc	Thesaurierend
Q-PF-acc	Thesaurierend	Q-acc	Thesaurierend
I-A1-PF-acc	Thesaurierend	I-A1-acc	Thesaurierend
(CHF hedged) I-A1-PF-acc	Thesaurierend	(CHF hedged) I-A1-acc	Thesaurierend
(USD hedged) I-A1-PF-acc	Thesaurierend	(USD hedged) I-A1-acc	Thesaurierend
(CHF hedged) K-1-PF-acc	Thesaurierend	K-1-acc	Thesaurierend
K-1-PF-acc	Thesaurierend	K-1-acc	Thesaurierend
(USD hedged) P-PF-acc	Thesaurierend	(USD hedged) P-acc	Thesaurierend
(CHF hedged) P-PF-acc	Thesaurierend	(CHF hedged) P-acc	Thesaurierend

3.7 Gebühren und Aufwendungen

Gebühren für die Anteilsklasse des eingebrachten Teilfonds				Gebühren für die Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds			
	Max. Einstiegs kosten	Laufende Kosten	Erfolgsgebühren		Max. Einstiegskosten	Laufende Kosten	Erfolgsgebühren
P-PF-acc	5 %	1,89 %	20 %	P-acc	5 %	1,98 %	k. A.
(USD hedged) Q-PF-acc	5 %	1,67 %	20 %	Q-acc	5 %	0,98 %	k. A.
(CHF hedged) Q-PF-acc	5 %	1,67 %	20 %	(CHF hedged) Q-acc	5 %	1,03 %	k. A.
Q-PF-acc	5 %	1,59 %	20 %	Q-acc	5 %	0,98 %	k. A.
I-A1-PF-acc	5 %	0,95 %	20 %	I-A1-acc	5 %	0,94 %	k. A.
(CHF hedged) I-A1-PF-acc	5 %	1,03 %	20 %	(CHF hedged) I-A1-acc*	5 %	0,97 %	k. A.
(USD hedged) I-A1-PF-acc	5 %	1,03 %	20 %	(USD hedged) I-A1-acc	5 %	0,97 %	k. A.
(CHF hedged) K-1-PF-acc	5 %	1,37 %	20 %	K-1-acc	5 %	1,33 %	k. A.
K-1-PF-acc	5 %	1,29 %	20 %	K-1-acc	5 %	1,33 %	k. A.
(USD hedged) P-PF-acc	5 %	1,97 %	20 %	(USD hedged) P-acc	5 %	2,03 %	k. A.
(CHF hedged) P-PF-acc	5 %	1,97 %	20 %	(CHF hedged) P-acc	5 %	2,03 %	k. A.

(*) Die laufenden Kosten für neu eingeführte Anteilsklassen basieren auf Schätzungen. Die tatsächlichen Kosten nach Einführung der Anteilsklassen können davon abweichen.

3.8 ISIN-Codes

Bitte beachten Sie, dass sich die ISIN-Codes der Anteile, die Sie am eingebrachten Teilfonds halten, aufgrund der Zusammenlegung ändern werden. Einzelheiten zu den Codes sind in Unterabschnitt 3.4 aufgeführt.

4. Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Zur Berechnung des jeweiligen Umtauschverhältnisses der Anteile gelten die in der Satzung und im Prospekt des eingebrachten OGAW für die Berechnung des Nettovermögenswerts festgelegten Regeln für die Bestimmung des Wertes der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des eingebrachten Teilfonds.

5. Rechte der Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Zusammenlegung

Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds, die am Datum des Inkrafttretens Anteile des eingebrachten Teilfonds halten, erhalten im Austausch für ihre Anteile des eingebrachten Teilfonds automatisch eine Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds, die der Anzahl der Anteile der betreffenden Anteilsklasse des eingebrachten Teilfonds entspricht, multipliziert mit dem entsprechenden Umtauschverhältnis, das für jede Anteilsklasse auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettovermögenswerts vom 15. Dezember 2025 berechnet wird. Falls die Anwendung des Umtauschverhältnisses nicht zur Ausgabe ganzer Anteile führt, erhalten die Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds Bruchteile von Anteilen von bis zu drei Nachkommastellen des aufnehmenden Teilfonds.

Durch den aufnehmenden Teilfonds wird keine Zeichnungsgebühr infolge der Zusammenlegung erhoben.

Die Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds erwerben Rechte als Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds ab dem Datum des Inkrafttretens und partizipieren somit an jeder Erhöhung oder Verringerung des Nettovermögenswerts des aufnehmenden Teilfonds.

Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, können im Zeitraum von 30 Kalendertagen nach dem Datum dieser Mitteilung eine gebührenfreie Rücknahme (mit Ausnahme der vom eingebrachten Teilfonds zur Begleichung von Veräußerungskosten einbehaltenen Gebühren) ihrer Anteile des eingebrachten Teilfonds zum geltenden Nettovermögenswert beantragen.

Alle aufgelaufenen Erträge, Dividenden und Einkommensforderungen werden in die Berechnung des Nettovermögenswerts des eingebrachten Teilfonds einbezogen und im Rahmen der Zusammenlegung in den aufnehmenden Teilfonds übertragen.

6. Verfahrensaspekte

6.1 Stimmabgabe der Anteilinhaber ist nicht erforderlich

Für die Durchführung der Zusammenlegung ist keine Stimmabgabe der Anteilinhaber erforderlich. Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, können gemäß Abschnitt 5 (*Rechte der Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Zusammenlegung*) bis 4. Dezember 2025 15.00 Uhr die Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

6.2 Handelsunterbrechung

Um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäß und zeitnah umzusetzen, hat der Verwaltungsrat des eingebrachten OGAW beschlossen, (i) die Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen des eingebrachten Teilfonds vom 5. November 2025 (Annahmeschluss für Zeichnungen: 4. November, 15.00 Uhr) bis einschließlich 15. Dezember 2025 auszusetzen, und (ii) die Rücknahme von Anteilen des eingebrachten Teilfonds vom 8. Dezember 2025 (Annahmeschluss für Rücknahmen: 5. Dezember, 15.00 Uhr) bis einschließlich 15. Dezember 2025 auszusetzen.

6.3 Bestätigung der Zusammenlegung

Jeder Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds erhält eine Mitteilung, in der (i) die Durchführung der Zusammenlegung und (ii) die Anzahl der Anteile der betreffenden Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds, die er nach der Zusammenlegung hält, bestätigt werden.

6.4 Genehmigung durch die zuständigen Behörden

Die Zusammenlegung wurde von der CSSF genehmigt. Dabei handelt es sich um die zuständige Behörde, die den eingebrachten OGAW in Luxemburg beaufsichtigt.

7. Kosten der Zusammenlegung

Die mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Zusammenlegung verbundenen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten (ohne potenzielle Transaktionskosten für das zusammengelegte Portfolio) werden von der UBS Asset Management Switzerland AG getragen und haben keine Auswirkungen auf den eingebrachten Teilfonds oder den aufnehmenden Teilfonds. Die Gebühren des Wirtschaftsprüfers in Verbindung mit der Zusammenlegung werden vom eingebrachten Teilfonds getragen. Darüber hinaus und zum Schutz der Interessen der Anleger des aufnehmenden Teilfonds wird das im Abschnitt „Nettowert der Vermögenswerte, Ausgabe, Rücknahme und Wandlungspreis“ des Prospekts des aufnehmenden Teilfonds beschriebene Swing-Pricing-Prinzip anteilig auf jeden Baranteil der Vermögenswerte angewandt, die in den aufnehmenden Teilfonds übertragen werden sollen, sofern der jeweilige Baranteil den für den aufnehmenden Teilfonds festgelegten Schwellenwert überschreitet.

8. Besteuerung

Die Zusammenlegung des eingebrachten Teilfonds mit dem aufnehmenden Teilfonds kann steuerliche Folgen für die Anteilinhaber haben. Anteilinhaber sollten ihre Fachberater bezüglich der Auswirkungen dieser Zusammenlegung auf ihre individuelle steuerliche Lage zurate ziehen.

9. Weitere Informationen

9.1 Zusammenlegungsberichte

PricewaterhouseCoopers, Société Cooperative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, der zugelassene Wirtschaftsprüfer des eingebrachten OGAW in Bezug auf die Zusammenlegung, wird Berichte über die Zusammenlegung erstellen, die eine Validierung der folgenden Punkte beinhalten:

- a) Die Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten zum Zwecke der Berechnung des Umtauschverhältnisses der Anteile;
- b) die Berechnungsmethode zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses; und
- c) das endgültige Umtauschverhältnis der Anteile.

Der Zusammenlegungsbericht zu den obenstehenden Punkten a) bis c) wird den Anteilinhabern des eingebrachten Teilfonds und der CSSF auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des eingebrachten OGAW zur Verfügung gestellt.

9.2 Zusätzliche Dokumente verfügbar

Die folgenden Dokumente werden den Anteilinhabern des eingebrachten Teilfonds auf Anfrage kostenlos ab dem 5. November 2025 am eingetragenen Sitz des eingebrachten OGAW zur Verfügung gestellt:

- a) der vom Verwaltungsrat erstellte gemeinsame Entwurf der Bedingungen für die Zusammenlegung mit ausführlichen Informationen zur Zusammenlegung, einschließlich der Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis (der „**Gemeinsame Entwurf der Bedingungen für die Zusammenlegung**“);

- b) eine Erklärung der Verwahrstelle des eingebrachten OGAW, in der sie bestätigt, überprüft zu haben, dass die gemeinsamen Bedingungen der Zusammenlegung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie der Satzung im Einklang stehen;
- c) der Prospekt des aufnehmenden OGAW; und
- d) das KID des eingebrachten Teilfonds und das KID des aufnehmenden Teilfonds. Der Verwaltungsrat macht die Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds darauf aufmerksam, dass es wichtig ist, das KID des aufnehmenden Teilfonds zu lesen, bevor eine Entscheidung in Bezug auf die Zusammenlegung getroffen wird.

9.3 Weitere Informationen

Weitere Informationen über die Zusammenlegung erhalten Anteilinhaber am eingetragenen Sitz des eingebrachten OGAW unter der Anschrift 33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855, Großherzogtum Luxemburg.

Wenden Sie sich an Ihren Finanzberater oder an den Sitz des eingebrachten OGAW, wenn Sie Fragen zu dieser Angelegenheit haben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

Kontakt und Informationsstelle in Deutschland:

UBS Asset Management (Europe) S.A.,
33A, Avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxembourg
Mitteilung gemäß § 167 Absatz 3 KAGB